



**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
vom 20. März 2024

Inhaltsverzeichnis

<b>Erster Teil: Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
<b>Zweiter Teil: Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen .....</b>	<b>2</b>
§ 2 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats .....	2
§ 3 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats .....	3
§ 4 Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats .....	3
§ 5 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme .....	3
§ 6 Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen und der ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.....	4
§ 7 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit .....	4
<b>Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
§ 8 Inkrafttreten .....	4

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.1 Dezember 2000 (GBl. S. 745) sowie § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281) hat der Gemeinderat am vom 20. März 2024 folgende Satzung beschlossen:



## Erster Teil: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, des Jugendgemeinderats, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und der sonst ehrenamtlich Tätigen.
- (2) Besondere Entschädigungsregelungen für ehrenamtlich Tätige bleiben unberührt.

## Zweiter Teil: Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

### § 2 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Funktion sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Ladenburg, zu denen sie von der Verwaltung in ihrer Funktion als Mitglied des Gemeinderats eingeladen wurden, eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und als Sitzungsgeld geleistet wird.
- (2) Der monatliche Grundbetrag beläuft sich auf **70,00 Euro**
- (3) Kann ein Mitglied des Gemeinderats seine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlichen oder rechtlichen Gründen länger als drei Monate nicht ausüben, entfällt der monatliche Grundbetrag über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse beträgt **60,00 Euro**
- (5) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 4 ein erhöhtes Sitzungsgeld von **110,00 Euro**
- 5a) Gleiches gilt für Mitglieder des Gemeinderats, die im Grunde berechtigt sind Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII vom Landkreis Rhein-Neckar zu erhalten und Hilfe in der Sitzung benötigen.
- 5b) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich nach entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz von Baden-Württemberg.



(6) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die digitale Ratsarbeit je Amtszeit ein Handheld-Gerät (Tablet) um die Sitzungsunterlagen digital bearbeiten und abrufen zu können.

(7) Abweichend von Absatz 1 erhalten Mitglieder des Gemeinderats für ihre Tätigkeit im Rahmen von Delegationsreisen in die Partnerstädte oder zu den Hauptversammlungen des Deutschen Städtetags und des Städtetags Baden-Württemberg keine Aufwandsentschädigung.

### **§ 3 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendgemeinderats, als beratendes Mitglied des Gemeinderats, der Ausschüsse des Gemeinderats und an sonstigen Sitzungen zu denen der Jugendgemeinderat eingeladen wurde, ein Sitzungsgeld von **20,00 Euro**

(2) Die Mitglieder des Vorstands des Jugendgemeinderats erhalten im Monat eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von **20,00 Euro**

(3) Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen des Jugendgemeinderats ist damit abgegolten.

### **§ 4 Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats**

(1) Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Funktion und für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Ladenburg, zu denen sie von der Verwaltung in ihrer Funktion als ehrenamtlich tätiges Mitglied eingeladen wurden, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld.

(2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse beträgt **50,00 Euro**

### **§ 5 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.



## **§ 6 Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen und der ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin**

- (1) Der/ die erste ehrenamtliche Stellvertreter/in des Bürgermeisters und die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung zusätzlich monatlich **40,00 Euro**  
sowie die Vorsitzenden zuzüglich je Mitglied der Fraktion im Gemeinderat. **5,00 Euro**

Bestehen zwei Ansprüche nebeneinander, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten während ihrer Vertretungstätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme.

- |                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| a. Bis zu 1 Stunde,             | <b>15,00 Euro</b> |
| b. Von mehr als 1 bis 3 Stunden | <b>30,00 Euro</b> |
| c. Von mehr als 3 bis 6 Stunden | <b>50,00 Euro</b> |
| d. Von mehr als 6 Stunden       | <b>70,00 Euro</b> |

- (3) Die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrats ist über die Zulage als Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender bzw. ehrenamtliche Stellvertreterin oder Stellvertretender der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters abgegolten.

## **§ 7 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit**

Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes.

## **Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. Juni 2020 außer Kraft.



STADTLADENBURG

Rhein-Neckar-Kreis

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ladenburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ladenburg, den 20.03.2024

Gez.  
Bürgermeister  
Stefan Schmutz